

Haushaltskonsolidierung Haushalt 2017 Ertragserhöhungen und Aufwandsreduzierungen

Einsparvorschlag Nr.	34110-1				
Produkt:	34110				
Bezeichnung:	Unterhaltungsvorschussleistungen	für die Umsetzung zuständiges Amt:	51/10		
<p><u>Einsparvorschlag:</u> Refinanzierung der Mehraufwendungen durch die Reform des (Beschreibung der Ziele) Unterhaltungsvorschussgesetzes durch das Land und den Bund</p> <p>Derzeitig wird der Unterhaltungsvorschuss für höchstens 6 Jahre und nur bis zum 12. Geburtstag des Kindes gezahlt. Durch die Reform ändert sich die Bezugsberechtigung bis zu 18. Lebensjahr des Kindes und die Befristung entfällt. Dafür sind 4 neue Stellen im Jugendamt (Unterhaltungsvorschusskasse) notwendig. Außerdem wurde der Plan für die Aufwendungen Unterhaltungsvorschuss erhöht sowie der bisher gesetzliche prozentuale Anteil der Erstattungen vom Land für den Unterhaltungsvorschuss.</p>					
Produkt 34110 Unterhaltungsvorschussleistungen					
<u>bisheriger Planungsstand (EUR)</u>			<u>geänderte Planung (EUR)</u>		
Jahr	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis		
2017	1.754.200	2.715.700	- 961.500		
2018	1.754.200	2.720.400	-966.200		
2019	1.754.200	2.682.600	-928.400		
2020	1.754.200	2.673.400	-919.200		
2021	1.754.200	2.673.400	-919.200		
2022	1.754.200	2.673.400	-919.200		
<p><u>Wirkung des</u> Die Mehraufwendungen durch zusätzlich notwendige Personal- und Sachaufwendungen <u>Einsparvorschlages:</u> sind zu refinanzieren.</p>					
Finanzielle Auswirkungen in:		Veränderungen in TEUR bezogen auf das Vorjahr			
		2017	2018	2019	2020
Personalaufwandseinsparungen					
<i>bestätigte Personalaufwandseinsparungen 2016</i>					
<i>Abweichung</i>					
Sachaufwandseinsparung					
<i>bestätigte Sachaufwandseinsparung 2016</i>					
<i>Abweichung</i>					
Ertragsveränderungen		697,8	458,1	2,4	2,6
<i>bestätigte Ertragsveränderung 2016</i>		0,0	0,0	0,0	0,0
<i>Abweichung</i>		697,8	458,1	2,4	2,6
Konsolidierungsbeitrag		697,8	458,1	2,4	2,6
<i>Abweichung zum bestätigten</i>					
<i>Haushaltskonsolidierungskonzept 2016</i>		697,8	458,1	2,4	2,6
<u>Voraussetzungen:</u>		konkrete Festlegungen des Landes Sachsen-Anhalt zur Erstattung			
(z. B. Beschlüsse, begleitende Maßnahmen)		der den Kommunen entstehenden Aufwendungen bei dieser			
		Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches			
<u>Begründung der Abweichung zwischen dem bestätigten Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 und dem vorliegenden Haushaltskonsolidierungskonzept 2017:</u>					
Bisher fehlen konkret planbare Regelungen zur Refinanzierung der zusätzlichen Folgeaufwendungen infolge der Änderung der Regelungen zum Unterhaltungsvorschussgesetz ab 01.07.2017 sowohl im Finanzausgleichsgesetz für 2017 und Folgejahre oder in anderen Gesetzen. Deshalb sind notwendige Refinanzierungserträge aus den zusätzlichen Aufwendungen gegenüber dem bisherigen Planungsstand bisher nicht planbar und werden nun als Erwartungshaltung der vollständigen Refinanzierung Gegenstand einzelner Konsolidierungsmaßnahmen.					